# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Widmung einer Straße in der Gemeinde Neuenkirchen, Ortschaft Neuenkirchen

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2026 beschlossen, nachfolgende Straßen in der Ortschaft Neuenkirchen gemäß § 6 (3) Niedersächsisches Straßengesetz in der zurzeit geltenden Fassung, mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung dieser Widmung an, als Gemeindestraßen zu widmen:

**„Alte Vogtei“**
**„Findorffweg“**

Die Straße „Alte Vogtei“ umfasst die Flurstücke 127/41, 127/30, 127/34, 127/19, 127/18, 127/32 und 127/3 der Flur 4, Gemarkung Neuenkirchen.
Die Straßenverkehrsfläche beträgt ca. 1.983 m$^2$.
Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Neuenkirchen.

Die Straße „Findorffweg“ umfasst die Flurstücke 127/38 und 127/49 der Flur 4, Gemarkung Neuenkirchen.
Die Straßenverkehrsfläche beträgt ca. 646 m$^2$.
Die Straße „Findorffweg“ wird mit der Zusatzkombination „Anlieger frei“ und „Rad- und Fußgänger frei“ beschränkt gewidmet. Für Kraftfahrzeuge besteht keine Verbindung zu den Straßen „Alte Vogtei“ und L171 „Hauptstraße“.
Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Neuenkirchen.

Die Lage der Straße ist aus nachfolgendem Übersichtsplan (Maßstab 1:1000-verkleinert) ersichtlich.

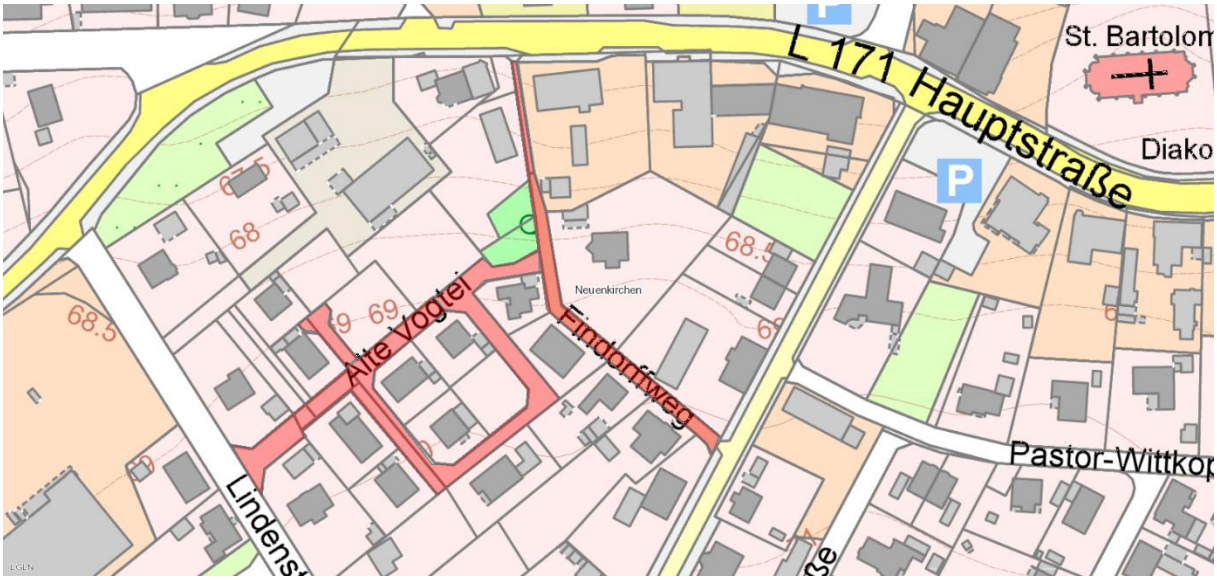


**Rechtsbehelfsbelehrung:**
Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg (Hausanschrift); Postfach 29 41, 21319 Lüneburg (Postfachanschrift), erhoben werden.

Hinweis: Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes Lüneburg oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Neuenkirchen, den 24.06.2026

gez. Carlos Brunkhorst L. S.
Bürgermeister